

86.010

**Botschaft
über die Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle**

vom 26. Februar 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Februar 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Egli
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Bereits im Finanzplanbericht vom 30. September 1985¹⁾ haben wir festgehalten, dass der Bund auf neue Einnahmen angewiesen sei, und dass bei einem Scheitern der Unterstellung der Energieträger unter die Warenumsatzsteuer²⁾ andere Massnahmen auf der Einnahmenseite geprüft und allenfalls beantragt werden müssten.

Der Haushalt wird zudem in den nächsten Jahren durch neue und zusätzliche Ausgaben belastet werden, insbesondere im Zusammenhange mit Massnahmen für den Umweltschutz und gegen das Waldsterben. Heute schon lässt sich absehen, dass die auch unter diesem Titel erfolgenden Förderungsmassnahmen für den öffentlichen Verkehr anfänglich gut 115 und später etwa 200 Millionen Franken pro Jahr kosten werden.

Mit Blick auf die erneut drohenden Defizite einerseits und den Finanzbedarf für neue Ausgabenbeschlüsse andererseits, haben wir mit Beschluss vom 26. Februar 1986, gleichzeitig mit der Verabschiedung der Botschaft über Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, den Zoll auf Heizöl von bisher Fr. -30 auf Fr. 4.- und jenen für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe von bisher Fr. -10 auf Fr. 1.- je 100 kg brutto erhöht. Diese Zollerhöhungen müssen durch eine Anpassung des Generalzolltarifs gesetzlich verankert werden. Mit der vorliegenden Botschaft stellen wir in diesem Sinne Antrag.

Die Zollerhöhung erschliesst dem Bund neue Einnahmen in Höhe von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Durch die darüber hinaus in eigener Kompetenz beschlossene Erhebung der Warenumsatzsteuer auf dem Treibstoffzollzuschlag können der Bundeskasse weitere rund 90 Millionen Franken zugeführt werden. Das ganze Einnahmenpaket, bestehend aus Zollerhöhung und WUST-Unterstellung, wird somit Mehreinnahmen von rund 380 Millionen Franken bringen.

¹⁾ Bericht vom 30. September 1985 zum Finanzplan für das Jahr 1987 und zu den Haushaltsperspektiven 1988/89.

²⁾ Botschaft des Bundesrats vom 25. Juni 1980 über die Änderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses; BBl 1980 II 909.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Mit der Unterstellung der Energieträger (Gas, Elektrizität, feste und flüssige Brennstoffe) unter die Warenumsatzsteuer hätten der Bundeskasse Mehreinnahmen von netto rund 300 Millionen Franken zugeführt werden sollen. Da heute davon ausgegangen werden muss, dass diese Vorlage nicht verwirklicht werden kann, entsteht die Gefahr, dass die Sanierung der Bundesfinanzen einen Rückschlag erleidet und die defizitäre Entwicklung andauert. Bereits mit dem Finanzplanbericht vom 30. September 1985 haben wir deshalb angekündigt, dass eine solche Wendung nicht hingenommen werden könnte, und dass alternative Einnahmenbeschaffungsmassnahmen geprüft und allenfalls beantragt werden müssten.

Eine weitere Belastung droht von neuen Ausgabenbeschlüssen zum Schutz der Umwelt, insbesondere gegen das Waldsterben. Sie sind in der Finanzplanung nicht oder nur teilweise erfasst. Das gilt auch für die Förderungsmassnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs.

Als Beispiele verweisen wir auf:

- a. o. Investitionsprogramm «Umweltschutz» der SBB zur Erhöhung der Attraktivität der Bahn durch den Bau zeitgemässer Publikumsanlagen sowie für die beschleunigte Beschaffung von Rollmaterial für den Personenverkehr¹⁾,
- Bericht vom 16. Dezember 1985 über das Konzept BAHN 2000 sowie die Botschaft über den Bau neuer Linien der Schweizerischen Bundesbahnen (BBl 1986 I 193),
- Botschaft vom 19. Februar 1986 über die Vereinabahn (BBl 1986 I ...),
- Botschaft vom 26. Februar 1986 über die Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr (BBl 1986 I ...).

Die der Bundesrechnung aus diesen Massnahmen erwachsenden Ausgaben werden schrittweise ansteigen, von rund 115 Millionen im Jahre 1987 auf rund 200 Millionen im Jahre 1990. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre werden die Mehrausgaben über 400 Millionen Franken ausmachen (Teuerung nicht eingerechnet). Dazu werden u. a. die Massnahmen im Rahmen von BAHN 2000 beitragen.

Diese neuen Belastungen des Bundeshaushalts müssten, ohne neue Einnahmen, als nicht finanziert gelten. Eine ausgabenseitige Kompensation auf anderen Aufgabengebieten des Bundes darf angesichts der Grössenordnung nicht erwartet werden.

Wir haben im Bericht vom 30. September 1985 zum Finanzplan 1987 und zu den Haushaltsperspektiven 1988/89 die Absicht bekräftigt, am bisherigen, auf die nachhaltige Sanierung der Bundesfinanzen ausgerichteten Kurs konsequent

¹⁾ Botschaft vom 30. 10. 1985 zum Voranschlag 1986 der Schweizerischen Bundesbahnen; BBl 1985 III 328.

festzuhalten. Das setzt voraus, dass für grössere neue Aufgaben, wie im Bereich des öffentlichen Verkehrs, die Finanzierung ausdrücklich sichergestellt wird. Die beantragte Erhöhung der Zölle für Heizöl, Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu sehen und zu beurteilen.

12 Wegleitende Gesichtspunkte

Bei der Konzeption der Finanzierungsmassnahmen sind gewisse Grundsätze zu beachten. So müssen die neuen Einnahmen

- rasch und möglichst gleichzeitig mit den neuen Ausgaben beschlossen werden können, ohne dass allerdings eine rechtliche Koppelung von Ausgaben- und Einnahmenbeschlüssen beabsichtigt ist,
- selbst im Dienste der Luftreinhaltung stehen und eine gewisse Lenkungs-funktion ausüben,
- der Gefahr entgegenwirken, dass mit dem Preisrückgang bei Erdölprodukten wieder vermehrt Heizöl als Energieträger verwendet wird,
- ergiebig genug sein, um die zu erwartenden neuen Ausgaben zu decken und darüber hinaus einen Beitrag an die Sanierung der Bundesfinanzen zu leisten.

Wünschbar aus der Sicht der Luftreinhaltung wäre zweifellos eine eigentliche Energieabgabe, die die fossilen Energieträger konsequent entsprechend ihrer Schadstoffemissionen belastet. Eine solche Energieabgabe bedarf aber noch eingehender rechtlicher und ökologischer Abklärungen. Wir werden zu diesen Fragen im Rahmen des angekündigten Berichts zum Luftreinhaltung-Konzept Stellung nehmen.

Die Erhöhung des Heizölzolls stand von Anfang an im Vordergrund der Einnahmenbeschaffung. Sie kann rasch realisiert werden. Zwar bedarf es einer Änderung des Generalzolltarifs, d. h. eines Bundesgesetzes. Der Bundesrat hat allerdings die Möglichkeit, die erhöhten Ansätze vorsorglich in Kraft zu setzen.

Ein Anliegen der Luftreinhaltung wird insofern mitberücksichtigt, als das schadstoffreichere Heizöl Schwerwertbezogen eine etwas stärkere Belastung erfährt (Zoll von 4 Fr. bezogen auf einen tieferen Marktpreis). Die fiskalische Verteuerung des Heizöls bewirkt zudem eine wünschenswerte Verbesserung der Rentabilität von Energiesparmassnahmen.

13 Erhöhung des Heizöl- und Gaszolls

Als Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen und zur Finanzierung der neuen Ausgabenbeschlüsse beantragen wir die Erhöhung des Zolls auf allen Heizölqualitäten von heute Fr. –.30 auf Fr. 4.– je 100 kg brutto, auf Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen von heute Fr. –.10 auf Fr. 1.– je 100 kg brutto.

Der Zollansatz für Kohle und Koks (heute Fr. –.10) ist GATT-gebunden und kann daher nicht autonom angepasst werden.

Die beantragten Zollerhöhungen erschliessen dem Bund zusätzliche Einnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr.

Die fiskalische Belastung der fossilen Energieträger wurde bereits anlässlich der Walddebatte in der ausserordentlichen Februarsession 1985 gefordert. Die diesbezüglichen Vorstösse, die eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung der Waldmassnahmen, des öffentlichen Verkehrs usw. verlangten, wurden allerdings – wenn überhaupt – nur in der Form des Postulats überwiesen. Trotzdem darf aus den parlamentarischen Beratungen geschlossen werden, dass das Parlament einer fiskalischen Belastung der fossilen Energieträger nicht zum vorneherein ablehnend gegenübersteht. Für den Mehrertrag aus der nun vorweg beantragten Zollerhöhung kann indessen eine formelle Zweckbindung nicht in Betracht gezogen werden, da schon Artikel 30 der Bundesverfassung bestimmt, dass die Zollerträge in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Indirekt, durch die Gegenüberstellung von Ausgaben- und Einnahmenbeschlüssen, wird indessen eine rechtlich unverbindliche Zuordnung über die allgemeine Bundeskasse sichtbar gemacht.

Die Erhöhung des Heizölzolls auf Fr. 4.– könnte im Vergleich zur bisher extrem niedrigen Belastung als recht hoch erscheinen. Jedoch ist zu bedenken, dass der heutige Ansatz von Fr. –.30 je 100 kg brutto seit 1920 unverändert geblieben ist, ungeachtet der seither eingetretenen Teuerung.

Zwar hatte der Bundesrat im Jahre 1974 zur Beschaffung weiterer Einnahmen den Zollansatz¹⁾ vorsorglich wie folgt erhöht (AS 1974 II 1447):

- a. für Heizöl Extra-Leicht auf Fr. 2.— und
- b. für Heizöl Schwer auf Fr. 1.10 je 100 kg brutto.

Gegen die vom Parlament gutgeheissene Erhöhung (BBl 1974 II 853) wurde das Referendum ergriffen; in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 wurde die Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 51,8 Prozent Nein zu 48,2 Prozent Ja verworfen (BBl 1975 II 871). Seither beträgt der Ansatz einheitlich wieder Fr. –.30 je 100 kg brutto.

Im Gegensatz zu damals haben sich die Marktpreise für Heizöl aller Qualitäten stark abgeschwächt. Der Rückgang allein in den letzten Monaten beträgt ein Mehrfaches der beantragten Zollerhöhung. Um so mehr darf erwartet werden, dass der im Vergleich mit diesem Preisrückgang massvollen fiskalischen Verteuerung im Interesse gesunder öffentlicher Finanzen Verständnis entgegengebracht wird.

14 Pro memoria: Erhebung der Warenumsatzsteuer auf dem Treibstoffzollzuschlag

Mit der gleichen Absicht einer Verbesserung der Haushaltslage haben wir mit Wirkung ab 1. April 1986 den Treibstoffzollzuschlag der Warenumsatzsteuer unterstellt.¹⁾ Der Treibstoffzollzuschlag war bisher von dieser Steuer befreit.

¹⁾ Verordnung vom 9. August 1972 über die Gewichtsansätze und die Rückerstattung des Zollzuschlags auf Treibstoffen; Änderung vom 26. Februar 1986; AS 1986 350

Die Kompetenz dazu ergab sich aus Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer (SR 641.20).

Die Befreiung des Treibstoffzollzuschlags von der Warenumsatzsteuer war im Hinblick auf die finanzpolitischen Notwendigkeiten nicht mehr zu vertreten. Die von uns in eigener Verantwortung getroffene Massnahme, die in der vorliegenden Botschaft nur der Vollständigkeit halber erwähnt wird, hat eine bescheidene Erhöhung der Treibstoffpreise um knapp 2 Rappen je Liter zur Folge. Angesichts der Erosion der Importpreise sind durch die Unterstellung unter die Warenumsatzsteuer keine stabilitätspolitischen Nachteile zu erwarten. Die Mehreinnahmen für den Bund werden jährlich rund 90 Millionen Franken betragen (für das Restjahr 1986 rund 45 Millionen).

15 Vorsorgliche Inkraftsetzung der Zollerhöhung

Artikel 5 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 (SR 632.10) ermächtigt den Bundesrat, einzelne Ansätze des Zolltarifs, unter gleichzeitiger Vorlage eines Antrages zu einem entsprechenden Bundesbeschluss, von sich aus zu erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tarifierhöhung verfolgten Zwecks unerlässlich ist.

Wir haben mit Verordnung vom 26. Februar 1986, mit Wirkung ab 27. Februar 1986, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die vorsorgliche Inkraftsetzung des erhöhten Zollansatzes soll verhüten, dass nach Bekanntgabe der Absicht zur Erhöhung die Zeit bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlage dazu benutzt wird, überdurchschnittlich grosse Heizölmengen zum alten Ansatz einzuführen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wurde auch der Gaszoll vorsorglich in Kraft gesetzt.

Würden die beantragten Zollerhöhungen vom Parlament oder – im Falle eines Referendums – vom Volk abgelehnt, so würde am Tage danach wieder der alte Zollansatz Anwendung finden.

2 Besonderer Teil

21 Tariflage

Das Heizöl ist im Zolltarif unter Nummer 2710.70 mit der Warenbezeichnung «Heizöle zu Feuerungszwecken» erfasst und unterliegt einem Zollansatz von Fr. -.30 je 100 kg brutto.

Das Erdgas und die andern gasförmigen Kohlenwasserstoffe zu andern als motorischen Zwecken sind unter der Nr. 2711.20 mit einem Zollansatz von Fr. -.10 je 100 kg brutto eingereiht.

Beide Zölle gelten als Fiskalzölle und wurden als solche der EFTA und der EWG notifiziert. Eine Änderung der Zollbelastung ist wiederum zu notifizieren, was im Rahmen des Gemischten Ausschusses geschehen kann. Sie sind nicht GATT-gebunden und können folglich autonom erhöht werden.

22 Heizölqualitäten

Es gibt drei Heizölqualitäten mit unterschiedlichen Preisen, nämlich Heizöl Extra-Leicht (Mengenanteil 1985: 90%), Heizöl Mittel (1%) und Heizöl Schwer (9%).

Ersteres ist ein hochwertiges Destillat-Heizöl und wird zum weit überwiegenden Teil für die Wohnheizung (sogenannter Hausbrand) sowie für die industrielle oder gewerbliche Feuerung verwendet. Das Heizöl Mittel stellt ein Gemisch von Erdöl-Rückstandsöl mit Destillat dar und dient zum Heizen grosser Gebäulichkeiten.

Das Heizöl Schwer ist ein Rückstandsöl und am billigsten; es wird ausschliesslich in grossen industriellen Feuerungsanlagen (zum Beispiel Zement-, Chemie-, Glas-, Keramik-, Papier-, Metallindustrie, thermische Kraftwerke, Erdölraffinerien) verwendet. Sein Verbrauch geht von Jahr zu Jahr stark zurück; 1985 betrug er nur noch rund ein Viertel desjenigen im Jahre 1973. Diese Entwicklung dürfte auf den seit 1974 stark gestiegenen Preis, als Folge der damaligen ersten Erdölkrise, zurückzuführen sein.

23 Zolltarif-Nr. 2711.20: Geltungsbereich, Verwendung

Dieser Nummer sind, ausser dem Erdgas aus reinen Erdgaslagerstätten, unter anderem auch die bei der Erdölraffination anfallenden Gase (Propan, Butan) zugeordnet. Letztere machen rund 25 Prozent der gesamten Verzollungsmenge aus. Diese Gase sind mit einfachen Mitteln nicht unterscheidbar, so dass eine unterschiedliche Tarifeinreihung von Erdgas einerseits und den anderen Gasen andererseits aus zollabfertigungstechnischen Gründen zu vermeiden ist.

Solche Gase werden fast ausschliesslich zur Feuerung (Industrie, Raumheizung) und zu Kochzwecken verwendet, entweder in Form von Flaschengas oder als sogenanntes leitungsgebundenes Stadtgas.

24 Zollbelastungen

241 Heizöl

Der beantragte Zollansatz von Fr. 4.– je 100 kg brutto entspricht einer wertbezogenen reinen Zollbelastung aller Heizölqualitäten von 7,8 Prozent (Extra-Leicht 7,7%, Mittel 9,5%, Schwer 10,6%; Basis Mittelwerte 1985), gegenüber 0,6 Prozent beim bisherigen Zollansatz von Fr. –.30. Die rund 13fache Erhöhung erscheint als exzessiv, sie ist indessen real viel geringer, denn die mittlere Wertbelastung der Jahre 1965–1969 betrug auch schon 3,5 Prozent. Die Zollerhöhung geht demnach nicht viel weiter als die Erosion des Gewichtzolls, die in den letzten 20 Jahren wegen der Preisentwicklung entstand.

Das Heizöl unterliegt in der Schweiz, wie die anderen Brennstoffe, nicht der Warenumsatzsteuer. Dagegen erhebt die Carbur, Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, eine Gebühr zur Deckung der Kosten der Pflichtlagerhaltung für die wirtschaftliche Landesversorgung sowie

zur Finanzierung des nationalen Energie-Forschungs-Fonds (NEFF). Sie beträgt gegenwärtig Fr. 2.125 je 100 kg netto (davon NEFF 10 Rp.). Bei Berücksichtigung aller öffentlichen Abgaben (Zoll, statistische Gebühr, Reverskontrollgebühr, Carburagegebühr) resultieren beim neuen Zollansatz folgende Wertbelastungen: Hausbrand-Heizöl (Extra-Leicht und Mittel) 11,5 Prozent, Industrie-Heizöl (Schwer) 15,8 Prozent.

Diese Gesamtbelastung des Hausbrand-Heizöls ist im Vergleich zu allen Nachbarländern immer noch deutlich niedriger; dort beträgt sie zwischen 17 (Bundesrepublik Deutschland) und 49 Prozent (Italien). Beim Industrie-Heizöl ist sie dagegen höher (Bundesrepublik Deutschland und Italien rund 3,5 %, Frankreich 13,4 %).

Bisher unterlag das Heizöl in der Schweiz ohne Rücksicht auf die Qualität dem nämlichen Gewichtszoll. Dies war angesichts der minimalen Belastung unerheblich. Es stellt sich nun die Frage, ob das billigere Industrie-Heizöl Schwer, ähnlich wie in bestimmten Nachbarländern, mit einem niedrigeren Gewichtszoll belegt werden soll als die teureren Hausbrand-Heizöle Extra-Leicht und Mittel. Wir sind der Meinung, davon sei abzusehen. Denn die höhere wertmässige Belastung des Heizöls Schwer, die mit einer einheitlichen Zollerhöhung entsteht, stellt einen erwünschten Lenkungseffekt im Interesse der Luftreinhaltung dar. Die Schadstoffbelastung ist beim Heizöl Schwer, sofern nicht moderne Verbrennungsverfahren Anwendung finden, bedeutend grösser als beim Heizöl Extra-Leicht.

242 Gase der Tarif-Nr. 2711.20

Die bisherige wertbezogene Zollbelastung von rund 0,8 Prozent steigt mit dem beantragten Zollansatz von Fr. 1.- je 100 kg brutto auf rund 7,4 Prozent (Basis Mittelwert 1985). Sie entspricht somit ungefähr der mittleren aller Heizölqualitäten von 7,8 Prozent.

Diese Gase sind, analog dem Heizöl, wustfrei. Weil eine Lagerhaltung nicht möglich ist, entfällt die Carburagegebühr.

25 Zollertrag

Berechnet auf den Verzollungsmengen im Jahre 1985 ergeben die neuen Zollansätze einen jährlichen Mehrertrag von rund 270 Millionen beim Heizöl und 20 Millionen Franken bei den Gasen.

Wie sich die Verzollungsmengen entwickeln werden, ist bei der gegenwärtigen Situation auf dem Welt-Erdölmarkt sehr ungewiss. Trotz des unter Abschnitt 22 erwähnten steten Rückgangs beim Heizöl Schwer blieb die Heizöl-Gesamtmenge, wegen vermehrter Verzollungen an Heizöl Extra-Leicht, in den letzten Jahren annähernd konstant. Die Gasmengen schwanken von Jahr zu Jahr, weisen jedoch eine leicht steigende Tendenz auf.

26 Auswirkungen der Zollerhöhungen

Unter Annahme gleichbleibender Importpreise werden bei einer Erhöhung des Heizölzolls auf Fr. 4.– der Landesindex der Konsumentenpreise um 0,2 Prozent und die Heiz- und Warmwasserkosten für eine 4-Zimmer-Wohnung um jährlich ungefähr 90 Franken ansteigen. Angesichts der in der Erdölindustrie bestehenden beträchtlichen Überkapazitäten darf aber angenommen werden, eine entsprechende Zunahme des Landesindex werde sich über einen längeren Zeitraum verteilen oder gar nicht eintreten. Bei den Gasen bewirkt die Zollerhöhung eine Preissteigerung um 1,6 Rappen je Kubikmeter.

Auf die Preise der Industrierzeugnisse dürfte sich die Zollerhöhung, selbst bei energieaufwendigen Produktionen, kaum oder höchstens nur gering auswirken. Beim Heizöl Schwer zum Beispiel ist das Ausmass der Höherbelastung erheblich kleiner als die ständigen starken Preisschwankungen. Im Jahre 1985 bewegten sich dessen monatlichen Mittelwerte zwischen Fr. 53.74 (März) und Fr. 37.35 (August) je 100 kg netto.

27 Zollbelastung anderer fossiler importierter Brennstoffe

Unter den Tarifnummern 2710.30, 32, 40, 50 und 60 sind andere Erdölprodukte als Heizöl eingereiht. Sie unterliegen, wenn sie zu anderen als motorischen Zwecken, also auch zur Feuerung, verwendet werden, einem Zollansatz von Fr. 1.– je 100 kg brutto. Von diesen Produkten sind für die Feuerung nur Benzin und Petrol mengenmässig und damit fiskalisch bedeutend. Um sie hinsichtlich der Zollbelastung dem Heizöl gleichzustellen und die Substitution von Heizöl durch sie zu verhindern, sollen Benzin und Petrol, wenn zur Feuerung verwendet, tarifarisch auch beim Heizöl eingereiht und damit dem neuen Heizölzoll unterstellt werden.

Kohlen und Koks (Tarif-Nrn. 2701, 2702, 2704) unterliegen einem Zollansatz von Fr. –.10 je 100 kg brutto; sie sind zollfrei, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse der EWG oder EFTA (schweizerischer Importanteil 1985 rund 50%) handelt. Der Ansatz von Fr. –.10 ergibt eine wertmässige Belastung von 0,7 Prozent; sie entspricht somit annähernd der bisherigen des Heizöls (0,6%) und der Gase (0,8%). Man kann sich daher fragen, ob diese belastungsmässige Gleichstellung beizubehalten ist. Das ist als Sofortmassnahme bei den Kohle-Koksölen nicht möglich, weil diese im Rahmen des GATT gebunden sind.

28 Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln

Artikel 1 Änderung des Generalzolltarifs

Wie unter Abschnitt 21 dargelegt, sind jetzt unter der Tarifnummer 2710.70 (Ansatz Fr. –.30) nur die Heizöle zu Feuerungszwecken eingereiht. Nach den Ausführungen unter Abschnitt 27 sind auch Benzin und Petrol zu Feuerungszwecken der Tarifnummern 2710.30 + 40 (Ansatz Fr. 1.–) dem erhöhten Heizölzoll zu unterstellen. Die Warenbezeichnung zur Tarifnummer 2710.70 ist daher zu erweitern auf «Öle der Nr. 2710 zu Feuerungszwecken».

Bei der Tarifnummer 2711.20 ändert lediglich der Zollansatz, weil der bisherige Geltungsbereich beibehalten wird und alle Gase dieser Nummer weiterhin dem nämlichen Ansatz unterliegen.

Artikel 2 Verzollungen ab Privatlager

Die Carburas lagert unverzolltes Heizöl Extra-Leicht in den von ihr verwalteten sogenannten Bundestankanlagen. Zollgesetzlich stellen diese Lager Privatlager dar. Für diese Heizöle ist eine gesetzliche Bestimmung nötig, um sie bei Auslagerungen (Abgabe an Importeure) vom Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes an zum erhöhten Ansatz verzollen zu können.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone

Die beantragten Zollerhöhungen ergeben Mehreinnahmen zugunsten der Bundeskasse von rund 290 Millionen Franken. Sie dienen, ohne zweckgebunden zu sein, zur Finanzierung neuer Aufgaben und als Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen.

Die Zollerhöhung hat keine personellen Auswirkungen.

Die *Kantone* werden von der Zollerhöhung lediglich im Ausmass ihres Verbrauchs an Heizöl und Gasen betroffen.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Im Gegensatz zu den verschiedenen Massnahmen betreffend Ausbau des öffentlichen Verkehrs, ist die Vorlage zur Erhöhung des Heizöl- und Gaszolls im Bericht vom 18. Januar 1984 über die Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 nicht angekündigt. Sie ist aber insofern konform, als unbestritten ist, dass eine dauerhafte Gesundung der Bundesfinanzen ohne die Sicherstellung der Finanzierung von neuen Ausgabenüberschüssen nicht möglich ist. Die vorliegende Finanzierungsvorlage muss deshalb auch zusammen mit den Ausgabenbeschlüssen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gesehen und beurteilt werden. Im übrigen beinhaltet sie, wie eingangs erwähnt, eine Alternative zur Unterstellung der Energieträger unter die Warenumsatzsteuer.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erhebung von Einfuhrzöllen ergibt sich aus Artikel 28 der Bundesverfassung. Das Bundesgesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1986¹⁾,
beschliesst:

Art. 1 Änderung des Generalzolltarifs

Die Nummern 2710.70 und 2711.20 des schweizerischen Generalzolltarifs²⁾ (Teil B, Einfuhr-Zolltarif) werden wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz je 100 kg brutto Fr.
2710.70	Öle der Nr. 2710 zu Feuerungszwecken	4.—
2711. 20	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: – zu andern Zwecken	1.—

Art. 2 Verzollungen ab Privatlager

Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42 des Zollgesetzes³⁾) wird der Zollansatz angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹⁾ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

²⁾ Dieses Gesetzes untersteht dem fakultativen Referendum.

1151

¹⁾ BBl 1986 I 737

²⁾ SR 632.10 Anhang

³⁾ SR 631.0

Botschaft über die Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle vom 26. Februar 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	86.010
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1986
Date	
Data	
Seite	737-747
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.